

STADTRAT

Antrag des Stadtrates
vom 19. April 2005

Bewilligung eines Objektkredites im Betrag von brutto Fr. 95'000.-- für die Erstellung eines geschützten Fussgängerüberganges in der Oberhauserstrasse S4.3

Der Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 19. April 2005 sowie in Anwendung von Art. 35 Ziffer 1 und Art. 44 Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung -

B E S C H L I E S S T:

1. Für die Erstellung einer Fussgängerinsel im Bereich Oberhauserstrasse / Zunstrasse wird ein Objektkredit im Betrag von brutto Fr. 95'000.-- inkl. MwSt. bewilligt.
2. Die Kreditsumme erhöht oder ermässigt sich im Rahmen der Baukostenentwicklung zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlages (Preisstand Januar 2005) und der Bauausführung. Der Teuerungsnachweis ist gemäss Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes zu berechnen.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat
 - Bauvorstand
 - Bauamt
 - Finanzabteilung
 - Leiter Bauamt

B E R I C H T

1. Ausgangslage

In den neu erstellten Mehrfamilienhäusern im Gebiet Böschenwiesen sind zahlreiche Familien mit Kindern eingezogen. Diese Kinder besuchen den nächstgelegenen Kindergarten an der Oberhauserstrasse 130 und müssen die stark befahrene Oberhauserstrasse im Bereich der Liegenschaft Nr. 103 überqueren. Im Rahmen der diesjährigen Verkehrsschulung wurde erkannt, dass die Kinder am westlichen Strassenrand die von Süden her kommenden Autos auf der Zunstrasse nicht sehen können, da ihnen eine Kuppe die Sicht versperrt. Ein sicheres Überqueren der Strasse ist somit für sie nicht möglich. Erschwerend kommt hinzu, dass die Geschwindigkeit vieler Autofahrer an der kritischen Stelle noch deutlich über 50 km/h beträgt, wie Messungen der Stadtpolizei zeigten.

Mit einer neuen Insel soll ein gesicherter Fussgängerübergang über die Oberhauserstrasse erstellt werden. Mit dieser Massnahme wird einerseits die Geschwindigkeit der Autofahrer reduziert, andererseits können die Kinder die Strasse in zwei kurzen Etappen überqueren. Von der Mittelinsel ist auch die Sicht in Richtung Süden gewährleistet, so dass die Fussgängersicherheit durch die Insel massgebend erhöht wird.

2. Projektbeschreibung

Die Lage der neuen Schutzinsel wird von der erwähnten Kuppe, welche die Sichtweite insbesondere auf Augenhöhe der Kinder einschränkt, bestimmt. Um die Sichtverhältnisse für die Fussgänger zu verbessern, muss die Insel ungefähr mittig zwischen den Einmündungen der Fallwiesenstrasse und der Zunstrasse erstellt werden.

Über die Zunstrasse wird eine kantonale Schwerverkehrsrouten geführt, woraus sich Anforderungen an die bauliche Ausgestaltung der Insel ergeben. So dürfen keine festen Hindernisse über 10 cm Höhe in die Strasse eingebaut werden und die vorgesehenen Inselfschutzpfeiler müssen demontierbar sein. In der Hauptfahrtrichtung zum Unterwerk EKZ wird die Fahrspur mit einer Breite von 3.50 m erstellt. In Richtung Norden beträgt die Fahrspurweite nur 3.00 m.

Die notwendige Strassenaufweitung für den Bau der zwei Meter breiten Schutzinsel erfolgt in Richtung Osten zu Lasten des Grundstückes Kat. Nr. 7453. Der erforderliche Landerwerb beträgt 38 m².

Die verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei Zürich stimmt dem Projekt mit Schreiben vom 22. März 2005 zu. Im Sinne eines Vorentscheides erklärt sich die Kantonspolizei mit der Markierung eines Fussgängerstreifens bei der neuen Fussgängerinsel einverstanden.

3. Realisierung / weitere Schritte

Der Bau der Insel ist unmittelbar nach Erteilung des notwendigen Objektkredites vorgesehen, da es sich um eine sicherheitsrelevante Anlage handelt.

4. Kosten

Gemäss Kostenvoranschlag vom 25. Januar 2005 betragen die Aufwendungen für den Bau des geschützten Fussgängerüberganges Fr. 89'500.-- inkl. MwSt. Der Kostenermittlung liegt eine Genauigkeit von $\pm 10\%$ zu Grunde. Als Basis für die Kostenermittlung wurden aktuelle Offertpreise verwendet. Unter Berücksichtigung der internen Aufwendungen des Bauamtes im Betrag von Fr. 5'500.-- inkl. MwSt. ergeben sich Totalkosten von Fr. 95'000.-- inkl. MwSt.

Der Gesamtbetrag von Fr. 95'000.-- (inkl. MwSt.) teilt sich wie folgt auf die Arbeitsgattungen auf:

Landerwerb	Fr.	16'000.--
Bauarbeiten	Fr.	50'000.--
Nebenarbeiten	Fr.	4'000.--
Technische Arbeiten	Fr.	13'000.--
Interner Aufwand Bauamt	Fr.	5'000.--
MwSt. 7.6%; ca.	Fr.	<u>7'000.--</u>
Total	Fr.	<u>95'000.--</u>

Folgekosten

Gemäss § 37 des Kreisschreibens der Direktion des Innern über den Gemeindehaushalt beträgt der Richtwert der jährlichen Kapitalfolgekosten (Abschreibung und Verzinsung) mindestens 10%, bei Mobilien 20% der Netto-Investition. Die jährlichen Kapitalfolgekosten betragen bei einem Satz von 10% durchschnittlich rund Fr. 9'500.--.

Beiträge

Da die anstossenden Grundstücke durch den Bau der Schutzinsel keinen Mehrwert erfahren, kann von den Grundeigentümern kein Beitrag erhoben werden. Seitens des Kantons sind keine Subventionen zu erwarten.

5. Kredit

Für den Bau der Fussgängerschutzinsel ist im Voranschlag 2005 kein Betrag enthalten. Der Kredit wird deshalb gestützt auf Art. 35 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung dem Gemeinderat als Nachtragskredit zum Voranschlag 2005 (Investitionsrechnung) zur Bewilligung unterbreitet.

6. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, für die Erstellung einer Fussgängerinsel im Bereich Oberhauserstrasse / Zunstrasse einen Objektkredit im Betrag von brutto 95'000.-- (inkl. MwSt.) zu bewilligen.

Opfikon, 19. April 2005/Le

RLBAW-05-22_Insel Zunstrasse

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

W. Fehr

H.R. Bauer